

**Auszug aus dem
Hessischen Hochschulgesetz
in der Fassung vom 31.07.2000**

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Nr. 19, Teil I - 16.08.2000, S. 374 - 404**

§ 56

Informationsmanagement

(1) Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt.

(2) Zur funktionalen Einschichtigkeit im Bibliothekswesen gehört insbesondere:

1. die Zusammenführung des Bibliothekspersonals,
2. Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der für Forschung, Lehre und Studium angeforderten Literatur und anderer Informationsträger und -quellen nach einheitlichen Grundsätzen,
3. zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Abs. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.

(4) Die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.